

**Verordnung
über die Integration von Ausländerinnen
und Ausländern
(VIntA)**

vom 24. Oktober 2007 (Stand am 1. Januar 2008)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 55 Absatz 3, 58 Absatz 5 und 87 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005¹ über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

sowie auf Artikel 119 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998² (AsylG),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung:

- a. legt die Grundsätze und die Ziele der Integration der Ausländerinnen und Ausländer sowie deren Beitrag zur Integration fest;
- b. regelt die Aufgaben des Bundesamtes für Migration (BFM) im Bereich der Integration und die Aufgaben und die Organisation der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen (Kommission);
- c. regelt die Zusammenarbeit der Bundesstellen bei der Integrationsförderung sowie die Zusammenarbeit zwischen dem BFM und den kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen;
- d. regelt das Verfahren und die Voraussetzungen für die Ausrichtung finanzieller Beiträge des Bundes zur Förderung der Integration.

Art. 2 Grundsätze und Ziele

(Art. 4 und 53 AuG)

¹ Ziel der Integration ist die chancengleiche Teilhabe der Ausländerinnen und Ausländer an der schweizerischen Gesellschaft.

² Die Integration ist eine Querschnittaufgabe, welche die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden zusammen mit den nichtstaatlichen Organisationen, einschliesslich der Sozialpartner und der Ausländerorganisationen, wahrzunehmen haben.

AS 2007 5551

¹ SR 142.20

² SR 142.31

³ Sie hat in erster Linie über die Regelstrukturen zu erfolgen, namentlich über die Schule, die Berufsbildung, die Arbeitswelt sowie die Institutionen der sozialen Sicherheit und des Gesundheitswesens. Den besonderen Anliegen von Frauen, Kindern und Jugendlichen ist Rechnung zu tragen. Spezifische Massnahmen für Ausländerinnen und Ausländer sind nur im Sinne einer ergänzenden Unterstützung anzubieten.

Art. 3 Berücksichtigung der Integration bei Entscheiden

(Art. 54 Abs. 2 und 34 Abs. 4 AuG)

Bei der Ausübung des Ermessens durch die Behörden, namentlich bei der vorzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Artikel 62 der Verordnung vom 24. Oktober 2007³ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, wird der Grad der Integration der Ausländerinnen und der Ausländer berücksichtigt. Bei Familien ist der Integrationsgrad der Familienangehörigen zu beachten.

2. Kapitel: Beitrag und Pflichten der Ausländerinnen und Ausländer

Art. 4 Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer zur Integration

(Art. 4 AuG)

Der Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer zu ihrer Integration zeigt sich namentlich:

- a. in der Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung und der Werte der Bundesverfassung;
- b. im Erlernen der am Wohnort gesprochenen Landessprache;
- c. in der Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen in der Schweiz;
- d. im Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung.

Art. 5 Integrationsvereinbarung

(Art. 32 Abs. 2, 33 Abs. 2, 54 Abs. 1 AuG)

¹ Bei der Erteilung oder Verlängerung der Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung können die zuständigen Behörden mit Ausländerinnen und Ausländern Integrationsvereinbarungen abschliessen.

² Die Integrationsvereinbarung hält nach Prüfung des Einzelfalles die Ziele, die vereinbarten Massnahmen sowie die möglichen Folgen im Falle einer Nichterfüllung fest.

³ Ziel der Integrationsvereinbarung ist insbesondere die Förderung des Erwerbs der am Wohnort gesprochenen Landessprache sowie von Kenntnissen über:

- a. die gesellschaftlichen Verhältnisse und Lebensbedingungen in der Schweiz;
- b. das schweizerische Rechtssystem;
- c. die grundlegenden Normen und Regeln, deren Befolgung eine unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes Zusammenleben ist.

Art. 6 Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen

¹ Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, die Sozialhilfe beziehen, können zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen wie Ausbildungs- oder Beschäftigungsprogrammen verpflichtet werden.

² Kommen sie dieser Verpflichtung ohne entschuldbaren Grund nicht nach, können die Sozialhilfeleistungen nach kantonalem Recht oder nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe d AsylG gekürzt werden.

³ Die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsprogramm wird bei der Prüfung eines Gesuchs um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 84 Absatz 5 AuG mitberücksichtigt.

Art. 7 Betreuungs- oder Lehrtätigkeit

¹ Ausländerinnen und Ausländern, die eine Betreuungs- oder Lehrtätigkeit ausüben, zum Beispiel als religiöse Betreuungspersonen oder Lehrkräfte für heimatliche Sprache und Kultur, kann eine Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie:

- a. über die nötigen Fähigkeiten verfügen, um ihre spezifische Tätigkeit auszuüben;
- b. Kenntnisse der am Arbeitsort gesprochenen Landessprache auf dem Sprachniveau B1 gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarates aufweisen;
- c. mit dem gesellschaftlichen und rechtlichen Wertesystem in der Schweiz (Art. 5 Abs. 3) vertraut und fähig sind, diese Kenntnisse bei Bedarf den von ihnen betreuten Ausländerinnen und Ausländern zu vermitteln.

² Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b im Zeitpunkt der Gesuchstellung nicht erfüllt, kann die Bewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn sich die betroffenen Personen in einer Integrationsvereinbarung nach Artikel 5 verpflichten, diese bis zur Verlängerung der Bewilligung zu erfüllen.

³ Die Bewilligung wird verweigert oder nicht verlängert, wenn ein Widerrufsgrund nach Artikel 62 AuG in Verbindung mit Artikel 80 der Verordnung vom 24. Oktober 2007⁴ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vorliegt.

⁴ SR 142.201

3. Kapitel: Aufgaben des Bundes und der Kantone

Art. 8 Koordination und Informationsaustausch

(Art. 57 Abs. 1 und 2 AuG)

¹ Das BFM koordiniert die Massnahmen des Bundes im Bereich der Integration. Die zuständigen Bundesbehörden ziehen das BFM bei der Planung von integrationsrelevanten Massnahmen bei.

² Das BFM und die Kantone schliessen beim Informations- und Erfahrungsaustausch die Gemeinden in geeigneter Weise ein.

Art. 9 Kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen und innerkantonale Koordination

(Art. 57 Abs. 3 AuG)

¹ Das BFM und die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie führen einen regelmässigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch durch.

² Die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen informieren das BFM über:

- a. die Verwendung der vom BFM ausgerichteten finanziellen Beiträge sowie über die ergriffenen Massnahmen und deren Wirksamkeit;
- b. die Koordination der kantonalen Integrationsmassnahmen sowie über die Zusammenarbeit der mit Integrationsbelangen befassten Behörden und Organisationen;
- c. die kantonale Praxis hinsichtlich der Berücksichtigung des Integrationsgrades bei ausländerrechtlichen Entscheiden.

³ Die zuständigen Stellen in den Kantonen verständigen sich über die Integrationsmassnahmen und stellen die innerkantonale Koordination sicher.

Art. 10 Information

(Art. 4, 54 Abs. 1 und 56 AuG)

¹ Bund, Kantone und Gemeinden informieren Ausländerinnen und Ausländer über die Rechtsordnung und die Folgen bei Nichtbeachtung, über die grundlegenden Normen und Regeln, die im Interesse einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben zu beachten sind, sowie über die Bedeutung von Sprachkenntnissen, Ausbildung und Arbeit.

² Sie informieren die Öffentlichkeit über die Migrationspolitik, die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer und die Ziele der Integration.

³ Die zuständigen Behörden weisen Ausländerinnen und Ausländer auf bestehende integrationsfördernde Angebote einschliesslich der Berufs- und Laufbahnberatung hin.

⁴ Ausländerinnen und Ausländer, die im Rahmen einer Integrationsvereinbarung zum Besuch eines Sprach- oder Integrationskurses verpflichtet sind, werden von den zuständigen Behörden auf geeignete Kursangebote aufmerksam gemacht.

4. Kapitel: Finanzielle Beiträge zur Förderung der Integration

1. Abschnitt: Finanzielle Beiträge nach dem AuG

Art. 11 Beitragsgewährung

¹ Das BFM kann finanzielle Beiträge nach Artikel 55 AuG im Rahmen der bewilligten Kredite gewähren, um Projekte und kantonale Programme zu fördern.

² Die finanziellen Beiträge für kantonale Programme werden vom BFM mit den Kantonen vertraglich vereinbart. Diese Vereinbarungen beinhalten namentlich die Ausrichtung und Zielsetzung des Programms sowie Indikatoren für die Messung der Zielerreichung.

³ Die Kantone entscheiden im Rahmen der kantonalen Programme über die Gewährung finanzieller Beiträge an einzelne Projekte.

⁴ Projekte nach Absatz 1 sind namentlich Projekte von nationaler Bedeutung, Modellvorhaben (Art. 13 Abs. 1 Bst. d) und wissenschaftliche Untersuchungen.

Art. 12 Begünstigte Personen

Finanzielle Beiträge für Integrationsmassnahmen nach Artikel 55 AuG können verwendet werden für die Förderung der Integration von:

- a. Ausländerinnen und Ausländern mit einer Aufenthaltsbewilligung (Art. 33 AuG) oder mit einer Niederlassungsbewilligung (Art. 34 AuG);
- b. anerkannten Flüchtlingen;
- c. vorläufig aufgenommene Personen (Art. 83 AuG);
- d. Ausländerinnen und Ausländern mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Art. 32 AuG), die eine Betreuungs- oder Lehrtätigkeit ausüben (Art. 7) und die an Integrationsmassnahmen teilnehmen oder zur Teilnahme daran verpflichtet werden.

Art. 13 Förderungsbereiche

(Art. 55 Abs. 3 AuG)

¹ Finanzielle Beiträge können insbesondere gewährt werden, um:

- a. die Allgemeinbildung der Ausländerinnen und Ausländer und ihre Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache zu fördern;
- b. die soziale Integration der Ausländerinnen und Ausländer zu fördern;
- c. den chancengleichen Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zu den regulären Strukturen, insbesondere zu Schule, Berufsbildung, Arbeitsmarkt und Gesundheitswesen, sicherzustellen;
- d. Modellvorhaben zu unterstützen, die namentlich dazu dienen, Innovationen von nationaler Bedeutung zu fördern und die den Erfahrungsaustausch zwischen den für Integrationsbelange zuständigen Stellen sowie Dritten gewährleisten.

² Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Departement) kann weitere Förderungsbereiche festlegen.

Art. 14 Schwerpunktprogramm

¹ Das Departement erlässt auf Antrag des BFM ein Schwerpunktprogramm (Prioritätenordnung). Dieses wird vom BFM unter Mitwirkung der Kommission erstellt.

² Übersteigt die Zahl der eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel, werden die Gesuche aufgrund des Schwerpunktprogramms beurteilt.

Art. 15 Einreichung und Prüfung der Gesuche

¹ Gesuche um finanzielle Beiträge (Art. 11) sind in der Regel beim BFM einzureichen.

² Das Schwerpunktprogramm legt fest, welche Gesuche bei der Kommission eingereicht und geprüft werden. Dies betrifft namentlich Modellvorhaben von nationaler Bedeutung, welche in der Regel von nichtstaatlichen Organisationen beantragt und durchgeführt werden. Die Kommission leitet diese Gesuche mit einer Stellungnahme an das BFM zum Entscheid weiter.

³ Das BFM kann in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden die kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen (Art. 9) ermächtigen, Gesuche für Projekte (Art. 11 Abs. 1) entgegenzunehmen und mit einer Empfehlung an das BFM weiterzuleiten.

⁴ Das BFM erlässt Weisungen über die Modalitäten des Gesuchsverfahrens.

Art. 16 Stellungnahme der Kommission

(Art. 58 Abs. 4 AuG)

Die Kommission leitet ihre Stellungnahme zu den eingereichten Gesuchen an das BFM zum Entscheid weiter.

Art. 17 Entscheid und Modalitäten der Auszahlung

Über die Gewährung von finanziellen Beiträgen entscheidet das BFM im Rahmen der bewilligten Kredite; es erlässt Weisungen über die Modalitäten der Auszahlung.

2. Abschnitt:

Finanzielle Beiträge für die Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und von Flüchtlingen

Art. 18 Integrationspauschale (Art. 87 AuG und Art. 88 AsylG)

¹ Der Bund zahlt den Kantonen quartalsweise pro anerkannten Flüchtling und pro vorläufig aufgenommene Person eine einmalige Integrationspauschale von 6000 Franken. Diese ist zweckgebunden und dient namentlich der Förderung der beruflichen Integration und des Erwerbs einer Landessprache.

² 80 % der Integrationspauschale werden als Basispauschale, die restlichen 20 % erfolgsorientiert ausgerichtet. Als Indikator für die Messung des Erfolgs gilt namentlich die Erwerbsquote der Erwerbsfähigen unter Berücksichtigung der kantonalen Arbeitsmarktsituation.

³ Das BFM richtet die Pauschale nach Absatz 1 an die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen (Art. 9) aus. Sie sorgen dafür, dass die Förderungsmassnahmen mit den Projekten und Programmen nach den Artikeln 11 und 12 koordiniert werden.

⁴ Die Pauschale nach Absatz 1 basiert auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom 31. Oktober 2007. Das BFM passt diese Pauschale jeweils Ende des Jahres für das folgende Kalenderjahr an diesen Index an.

Art. 19 Weitere Integrationsbeiträge (Art. 91 Abs. 4 AsylG)

¹ Das BFM kann sich an den Aufwendungen zur sozialen und beruflichen Integration von Flüchtlingen, Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommenen Personen beteiligen. Namentlich sollen Projekte und Modellvorhaben von nationaler Bedeutung gefördert werden. Auf die Ausrichtung von Bundesbeiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

² Das BFM kann die Durchführung, Koordination und Finanzierung der Projekt-tätigkeiten mit einem Leistungsauftrag Dritten übertragen. Die Abteilungen des Bundes für die personellen und administrativen Aufwendungen des Beauftragten werden im Leistungsvertrag festgelegt.

5. Kapitel: Kommission

Art. 20 Tätigkeitsbereich (Art. 58 Abs. 2 AuG)

¹ Die Kommission befasst sich mit Fragen, die sich aus dem Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern, einschliesslich von Asylsuchenden, anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen, ergeben.

² Sie koordiniert ihre Tätigkeit mit weiteren Eidgenössischen Kommissionen.

Art. 21 Information

Die Kommission orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten. Sie kann Stellungnahmen, Empfehlungen und Grundlagenarbeiten im Zusammenhang mit der besonderen Situation von Ausländerinnen und Ausländern veröffentlichen.

Art. 22 Stellungnahmen und Empfehlungen

Der Bundesrat und die Departemente können bei der Kommission Stellungnahmen und Empfehlungen zu Migrationsfragen einholen. Sie entscheiden über deren Veröffentlichung.

Art. 23 Vermittlung

Die Kommission kann Mittlerfunktionen zwischen den im Bereich der Integration tätigen Organisationen und den Bundesbehörden übernehmen.

Art. 24 Tätigkeitsbericht

Die Kommission erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht und veröffentlicht ihn.

Art. 25 Geheimhaltungspflicht

Die Kommissionsmitglieder unterstehen bezüglich ihrer Beratungen der Geheimhaltungspflicht.

Art. 26 Organisation

(Art. 58 Abs. 1 AuG)

¹ Die Kommission besteht aus 30 Mitgliedern und wird vom Bundesrat gewählt, wobei eine angemessene Vertretung von Ausländerinnen und Ausländern berücksichtigt wird.

² Das Präsidium ist aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten sowie zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten zusammengesetzt.

³ Die Kommission ist administrativ dem BFM zugeordnet.

⁴ Im Übrigen organisiert sich die Kommission selbst.

Art. 27 Verhältnis zum BFM

(Art. 58 Abs. 4 AuG)

¹ Das BFM nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teil.

² Es stellt der Kommission ein unabhängiges Sekretariat zur Verfügung.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 13. September 2000⁵ über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern wird aufgehoben.

Art. 29 Übergangsbestimmung

Das BFM kann im Jahr 2008 finanzielle Beiträge im Rahmen der bewilligten Kredite nach Artikel 55 AuG gewähren, um die erfolgreiche Weiterführung von einzelnen, bereits bisher unterstützten Projekten zu gewährleisten.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

⁵ [AS 2000 2281, 2005 4769]

